

(11) Die WB Film ist für Grundsatzfragen der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts im Lichtspielwesen gegenüber den hierfür zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung verantwortlich.

§ 4

(1) Die WB Film ist für die Anleitung der Planung der Studios, Betriebe und Einrichtungen, für die Zusammenfassung dieser Pläne sowie für die Ausarbeitung des Planes der WB verantwortlich. Sie bereitet die Beschlußfassung des Ministeriums für Kultur über die thematische Planung des Studios vor und ist für die Einhaltung des bestätigten Planes verantwortlich. Im übrigen umfaßt die Planung der WB Film die gesamte kulturpolitische, technische und ökonomische Entwicklung, vor allem die kulturpolitische Perspektive der Spielplangestaltung, die Produktions-, Material-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Forschung und Entwicklung für die ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die WB Film arbeitet die Perspektivpläne für die kulturpolitische, ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen sowie des Lichtspielwesens, ausgehend von den Plandirektiven des Ministeriums für Kultur, aus.

(3) Die WB Film führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Studios, Betriebe und Einrichtungen, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Studios und Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Studios und Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die WB Film fördert zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung und kontrolliert die Durchführung der technisch-organisatorischen Pläne in den Studios und Betrieben.

§ 5

(1) Die WB Film übergibt den Studios, Betrieben und Einrichtungen die Materialkontingente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen.

(2) Die WB Film kann für bestimmte Materialien und Ausrüstungen in ihrem Bereich die Beschaffung und Lagerhaltung festlegen. Sie ist verpflichtet, den rationellsten Einsatz der Materialbestände und Ausrüstungen in den ihr unterstellten Studios, Betrieben und Einrichtungen zu organisieren.

(3) Die Kooperation mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe ist durch Verträge, Globalvereinbarungen oder Globalverträge zu sichern.

(4) Der Abschluß von Verträgen über die Herstellung von Filmen in Co-Produktion auf der Grundlage des vom Ministerium für Kultur bestätigten thematischen Planes durch die Studios ist von der WB Film zu kontrollieren und zu bestätigen.

(5) Die WB Film unterstützt die Studios, Betriebe und Einrichtungen beim Abschluß der Verträge über den Bezug der von ihnen zu verarbeitenden Roh- und

Hilfsstoffe. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen.

(6) Die WB Film hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Studios und Betriebe bei der Organisation des Absatzes ihrer materiellen Erzeugnisse zu unterstützen.

§ 6

(1) Die WB Film ist verpflichtet, die Einführung der neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie, die Einführung der notwendigen, einheitlichen technischen Meßwerte für den gesamten Bereich des Film- und Lichtspielwesens, die Förderung des Rationalisatoren-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Studios und Betrieben zu sichern.

(2) Die WB Film kann zur Lösung technisch-wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, z. B. Instituten der Hochschulen, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

(3) Die WB Film organisiert zur Verbesserung des künstlerischen Filmschaffens sowie zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation die Bildung von Kollektiven aus den Studios und Betrieben und zieht zur Förderung des Rationalisatorenwesens technische Kollektive, insbesondere Rationalisatoren und Neuerer der Produktion, zu ihrer Arbeit heran.

§ 7

(1) Die WB Film ist für die politische, künstlerisch-ideologische und fachliche Entwicklung und in Fragen der Verwaltung der Deutschen Hochschule für Filmkunst, der Fachschule für filmetechnische Berufe sowie der Zentralen Schule für Filmvorführer verantwortlich. Sie sorgt dafür, daß die Ausbildung nach der Methode des sozialistischen Realismus und entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt, sichert die enge Verbindung der Hoch- und Fachschule zur Produktion und unterstützt die Ausbildung der Studenten bei der praktischen Arbeit in den Studios und Betrieben. Sie organisiert die Mitarbeit der Hoch- und Fachschule zur Entwicklung des Produktionszweiges und unterstützt die Hoch- und Fachschule sowie die Zentrale Schule für Filmvorführer bei der Ausrüstung mit modernen Maschinen und Geräten, mit Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.

(2) Die WB Film ist für die Ausbildung der erforderlichen Zahl und Qualität der kulturpolitischen, künstlerischen, künstlerisch-technischen, technischen und ökonomischen Mitarbeiter verantwortlich. Sie arbeitet für alle Bereiche Bedarfs- und Entwicklungspläne für diese Kader aus, organisiert die Absolventenvermittlung sowie den Einsatz dieser Kader und deren Weiterbildung.

(3) Die WB Film ist für die Anleitung der Studios, Betriebe und Einrichtungen in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den politischen und ökonomischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werk tätigen Einfluß zu nehmen;